

Markus Müller
Bühlweg 13
8224 Löhningen

Präsidentin des Kantonsrates
Rathaus
8200 Schaffhausen

Löhningen, 05. Mai 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste des Kantonsrates setzen.

MOTION

Änderung EGZGB

5/2008

Im Einführungsgesetz zum ZGB (EGZGB) ist Artikel 135 zu streichen.

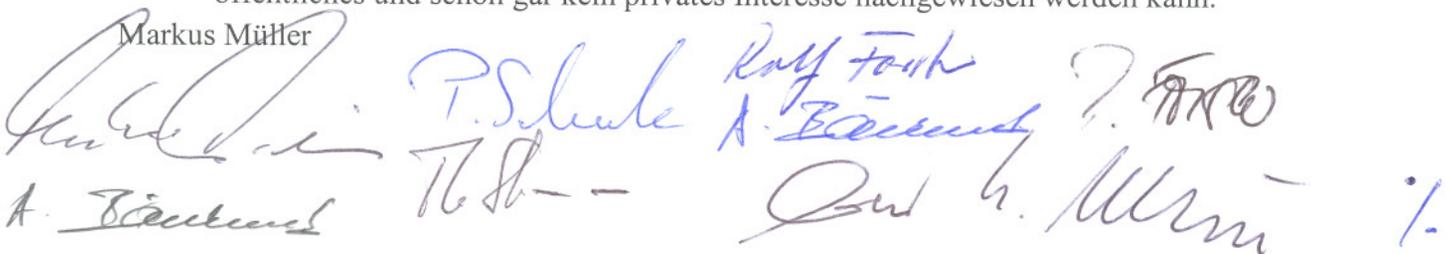
Art. 135 lautet: Die Angaben über die Eigentumsübertragungen an Grundstücken gemäss Art. 970 a ZGB werden monatlich im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

Begründung

Im Kanton Schaffhausen werden nach wie vor monatlich sämtliche Eigentumsübertragungen von Grundstücken im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Die umfassende Veröffentlichung ist mit der Revision des Bundesrechts (Art. 970a ZGB: „Die Kantone können die Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken vorsehen.“) fakultativ geworden. Die damalige gesetzliche Maßnahme der obligatorischen Veröffentlichung hat ihren Hintergrund als Maßnahme zur Bekämpfung der Bodenspekulation.

1. Die Bodenspekulation ist heute kein Thema mehr. Insbesondere beschränkte sie sich auf andere Gebiete der Schweiz wie Teile des Kantons Zürich oder Ferienwohnungsgebiete. Im Kanton Schaffhausen funktioniert der Liegenschaftsmarkt.
2. Publikationen waren und sind kein effizientes Mittel gegen Bodenspekulation. Deshalb hat der Bund im Jahr 2005 die Kann-Formulierung eingeführt. Der Kanton Zürich beispielsweise hat den Publikationszwang bereits aufgehoben.
3. Gemäss Art. 970 ZGB ist jedermann berechtigt, die noch im Schaffhauser Amtsblatt veröffentlichten Daten abzufragen. Ohne Angabe von Gründen kann Auskunft eingeholt werden über Bezeichnung des Grundstückes, die Grundstückbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum. Damit ist ein effizientes und umfassendes Auskunftsrecht gewährleistet.
4. Mit der Publikation aller Handänderungen kann auf Änderungen persönlicher Verhältnisse geschlossen werden. Es ist nicht Pflicht des Staates die Neugierde der Leserschaft des Amtsblattes zu befriedigen, sondern zu informieren wo Informationsbedarf und Informationspflicht besteht.
5. Das kantonale Grundbuchamt kann spürbar entlastet werden.
6. Die Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt werden den beteiligten Privatpersonen belastet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb daran festgehalten wird, wenn es einerseits nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist und andererseits kein wirkliches öffentliches und schon gar kein privates Interesse nachgewiesen werden kann.

Markus Müller



A. 42

~~F. W. W.~~ Dr. Ginty

George Meier Adm

Ch. Amber

~~W. W.~~

~~W. W.~~

J. M.

W. Head

George Meier.